



Brüssel, den 15. Januar 2021
(OR. en)

5229/21

AGRILEG 4
PESTICIDE 1

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	14013/20 + ADD 1 + ADD 2
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Chlordecon in oder auf bestimmten Erzeugnissen – <i>Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen</i>

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 11. Dezember 2020 den oben genannten Verordnungsentwurf (ST 14013/20 + ADD 1 + ADD 2) auf der Grundlage von Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates¹ zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, geändert durch den Beschluss 2006/512/EG des Rates², zur Prüfung vorgelegt.
2. Die Gruppe der Agrarreferenten hat im Rahmen einer informellen schriftlichen Konsultation³ die Auffassung vertreten, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung abzulehnen.

¹ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

² ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11.

³ Dok. WK 14676/2020 und WK 422/2021.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
- die in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und
 - dem Rat zu empfehlen, er möge als A- Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den vorgenannten Entwurf der Kommissionsverordnung abzulehnen.
-